Helaba

Im Fokus: Credit
30. Oktober 2024

Erstrangig unbesicherte Bankanleihen: Steigende Eigenkapitalanforderung für NPS-Anleihen

Ab 1. Januar 2025 sind Non-preferred Senior Anleihen bei der Berechnung der regulatorischen Eigenkapitalquoten von Banken mit einem Risikogewicht von 150 % anzusetzen. Dies ergibt sich aus den dann geltenden Änderungen der Kapitaladäquanzverordnung (CRR). Der Gesetzgeber nimmt damit eine stärkere Risikodifferenzierung zwischen Preferred und Non-preferred Papieren vor und vollzieht somit die Einführung der zwei Kategorien von Senior Unsecured Anleihen im Rahmen der Regulierungsreformen der letzten Jahre nach.



Dr. Susanne Knips
Senior Credit Analyst
T 069/91 32-32 11

Regulatorische Eigenkapitalanforderungen für Non-preferred Senior Anleihen steigen zum 1. Januar 2025

Wenn ein Institut von einem anderen Institut emittierte Non-preferred Senior Anleihen hält, muss es diese ab 1. Januar 2025 bei der Berechnung der regulatorischen Eigenkapitalquoten mit einem Risikogewicht von 150 % ansetzen. Dies ergibt sich aus den Änderungen der Kapitaladäquanzverordnung, die ab 2025 anzuwenden sind (Art. 128 CRR III-E i.V.m. Art. 72b CRR).

Änderung der Kapitaladäquanzverordnung CRR III-E

Zum Hintergrund: Mit der Verordnung 2024/1623 vom 31. Mai 2024[1] nehmen EU-Parlament und EU-Rat umfangreiche Anpassungen an der Kapitaladäquanzverordnung 575/2013 (Capital Requirements Regulation CRR) vor. Im Folgenden geht es um die Behandlung von erstrangig unbesicherten Bankanleihen bei der Berechnung regulatorischer Eigenkapitalquoten der Institute, die diese halten.[2]

Hierzu sieht der neue Art. 128 CRR III-E eine wichtige Änderung vor. In dieser Norm geht es um „aus nachrangigen Schuldtiteln bestehenden Risikopositionen". In Abs. 1 werden diese zunächst definiert. Gemäß Abs. 1 Buchstabe c gehören zu ihnen auch berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach Art. 72b CRR, also Verbindlichkeiten, die auf die Anforderungen für das gesamte Haftkapital TLAC/MREL von Banken angerechnet werden können. Nachrangigen Schuldtiteln wird zukünftig ein Risikogewicht von 150 % zugewiesen (Art. 128 Abs. 2 CRR III-E).

Bislang regelte Art. 128 CRR als mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen u.a. Beteiligungen. Diese waren bereits bisher mit einem Risikogewicht von 150 % zu belegen. Bei erstrangig unbesicherte Bankanleihen wurde bis dato nicht weiter unterschieden. Das Risikogewicht von Non-preferred Senior Anleihen (NPS-Anleihen) richtete sich ebenso wie bei Preferred Senior Anleihen (PS-Anleihen) nach dem Rating (Art. 120 CRR) oder auch, falls ein solches nicht vorliegt, nach dem Land, in dem das Institut seinen Sitz hat (Art. 121 CRR). Hier liegt das Risikogewicht in einer Bandbreite zwischen 20% und 150%.

NPS-Anleihen fallen zukünftig unter den Artikel 128 CRR III-E und erhalten somit bei der Berechnung des regulatorischen Mindestkapitals ein Risikogewicht von 150%. Denn diese gelten als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach Art. 72b Abs. 2 CRR.

[1] Veröffentlichung im EU-Amtsblatt am 19.6.2024
[2] Zu den Basel IV Anpassungen siehe u.a. unsere Publikation **„Europäische Großbanken: Gut auf Basel IV vorbereitet"** vom 13.6.2024

Unklarheit bezüglich auf das Haftkapital angerechneter Preferred Anleihen

Aktuell besteht Unklarheit darüber, ob auch ein Teil von PS-Anleihen vom erhöhten Risikogewicht betroffen sein könnte. Grund hierfür ist, dass Art. 128 CRR III-E Bezug auf den gesamten Art. 72b CRR nimmt. Dieser räumt global systemrelevanten Banken (G-SIBs) in Abs. 3 die Möglichkeit ein, PS-Anleihen bis zu 3,5% des Gesamtrisikobetrages auf ihr gesamtes Haftkapital TLAC anzurechnen. Die Abwicklungsbehörde kann demnach gestatten, dass Verbindlichkeiten bis zu dieser Höhe unter bestimmten Voraussetzungen als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gelten.

Grundsätzlich spricht aus unserer Sicht einiges dagegen, PS-Anleihen mit demselben hohen Risikogewicht wie NPS-Anleihen von 150 % zu belegen. Ziel der neuen Regelungen war gemäß unserem Verständnis, die Regulierungsreformen der letzten Jahre auch bei den regulatorischen Risikogewichten nachzuvollziehen und entsprechend zwischen den Risikoklassen zu differenzieren. Daran, dass PS-Anleihen in der Haftungskaskade bessergestellt sind als NPS-Anleihen, ändert sich nichts, wenn ein G-SIB die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhält, einen Teil dieser Verbindlichkeiten auf seine TLAC-Quote anzurechnen.

Zielführend wäre u.E., wenn Art. 128 CRR III-E lediglich auf Art. 72b Abs. 2 Bezug nehmen würde, und nicht auch auf Abs. 3 und Abs. 4, die als Ausnahme in engem Rahmen die Anrechnung von PS-Anleihen auf die TLAC-Quote von G-SIBs ermöglichen. Damit wäre klar, dass nur Bankanleihen auf Non-preferred Rang vom erhöhten Risikogewicht von 150 % betroffen sind.

In der Praxis dürfte diese Unklarheit bezüglich der Behandlung bestimmter PS-Anleihen jedoch aus unserer Sicht relativ wenig Relevanz haben. Für den überwiegenden Teil der PS-Anleihen, die nicht von G-SIBs oder von G-SIBs, aber ohne die Anrechnung auf TLAC, emittiert wurden, gilt gemäß unserem Verständnis weiterhin Art. 120 CRR III-E, wobei dieser gemäß dem Entwurf CRR III-E sogar bei der Bonitätsstufe 2 eine Senkung des Risikogewichts für Risikopositionen gegenüber Instituten, für die eine Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vorliegt, von aktuell 50 % auf ab 1.1.2025 30 % vorsieht (bei Restlaufzeit über 3 Monaten).

Neue CRR III-E sieht nur leichte Änderungen für PS-Anleihen vor

Risikopositionen gem. Art. 120 CRR gegenüber Instituten, für die eine Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vorliegt

Bonitätsstufe	1	2	3	4	5	6
Risikogewicht CRR III-E	20%	30%	50%	100%	100%	150%
Risikogewicht alt	20%	50%	50%	100%	100%	150%

Quellen: EU-Amtsblatt, Helaba Research & Advisory

Klärung durch EBA steht aus

Die Klarstellung der beschriebenen Unsicherheit bezüglich PS-Anleihen durch die europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA wird mit Spannung erwartet. Diese ist für die Erarbeitung technischer Regulierungsstandards und Auslegungen (Q&A) zuständig. Die Zeit wird jedoch knapp: die neue CRR III-E ist bereits ab 1. Januar 2025 anzuwenden. Immerhin nehmen die meisten europäischen G-SIBs die Möglichkeit, PS-Anleihen im ohnehin engen Rahmen auf ihre TLAC-Quoten anzurechnen, gar nicht wahr, zumal die Institute über hohe regulatorische Eigenkapitalquoten verfügen.

Interessant in diesem Zusammenhang ist die Reaktion der als G-SIB eingeordneten Société Générale. Sie hat sich dazu entschieden, auf die in Art. 72b Abs. 3 CRR vorgesehene Möglichkeit zu verzichten, Senior Preferred Debt zur Erfüllung ihrer TLAC-Anforderungen zu verwenden, und dies mit ihren Ergebnissen für das 2. Quartal 2024 bekannt gegeben. Dies deckt sich mit unserer Erwartung, dass G-SIBs bei strenger Auslegung der aktuellen CRR III-E PS-Anleihen nicht mehr auf ihre TLAC-Quoten anrechnen werden.

Für Investoren bedeutet dies, genau auf die Ausgestaltung der von ihnen gehaltenen Anleihen zu achten. Emittierende Banken müssen gem. Art. 437a CRR offenlegen, welche Kapitalinstrumente sie zur Anrechnung auf ihre regulatorischen Quoten nutzen.

Publikationen aus der Reihe „Im Fokus: Credit“

- → Primärmarkt Update erstrangig unbesicherte Bankanleihen
- → Anpassung im Haftungsrang vorn Preferred Anleihen
- → Europäische Großbanken: Gut auf Basel IV vorbereitet

Hier können Sie sich für unsere Newsletter anmelden:
https://news.helaba.de/research/

Herausgeber und Redaktion

Helaba Research & Advisory

Redaktion:
Stefan Rausch
Corporate Research & Advisory

Verantwortlich:
Dr. Gertrud R. Traud
Chefvolkswirtin/
Head of Research & Advisory

Neue Mainzer Str. 52-58
60311 Frankfurt am Main
T +49 69 / 91 32 - 20

Internet: www.helaba.com

Disclaimer

Die Publikation ist mit größter Sorgfalt bearbeitet worden. Sie enthält jedoch lediglich unverbindliche Analysen und Prognosen zu den gegenwärtigen und zukünftigen Marktverhältnissen. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität wir aber keine Gewähr übernehmen können. Sämtliche in dieser Publikation getroffenen Angaben dienen der Information. Sie dürfen nicht als Angebot oder Empfehlung für Anlageentscheidungen verstanden werden.